

# **Satzung des Kleingärtnervereins „Volksgesundheit am Windberg“**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Volksgesundheit am Windberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Freital. Der Verein ist Mitglied im Kleingartenbund „Weißeritzkreis e.V.“ und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 40047 eingetragen. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
3. Der Zweck des Vereines wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenflächen oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig.
  - b) die Selbstverwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
  - c) die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
  - d) die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
  - e) die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
  - f) die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
  - g) die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch die körperliche Betätigung in den Gärten,
  - h) die Übernahme sozialer Verantwortung durch die Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
  - i) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
4. Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein sofort ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und der Rahmenkleingartenordnung des LSK an. Die Aufnahme in den Verein wird von einer Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) abhängig gemacht. Sie ist nicht Bestandteil des Vereinsvermögens.
4. Die Mitgliedschaft im Verein wird für die ersten zwölf Monate auf Probe abgeschlossen. Liegen in diesem Zeitraum seitens des Mitglieds keine Verstöße gegen die Satzung beziehungsweise unerwünschtes Verhalten vor, wird es ordentliches Mitglied des Vereines. Während der Probezeit hat das Mitglied die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.
5. Ein ordentliches Mitglied des Vereines ist mindestens 12 Monate Mitglied im Verein und hat seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt. Weitere Mitglieder pro Parzelle sind unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls ordentliches Mitglied des Vereines. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist auch ohne Abschluss eines Unterpachtvertrages möglich.
7. Ein passives Mitglied des Vereines ist ein Mitglied, mit dem kein Unterpachtvertrag abgeschlossen wurde. Es nimmt Leistungen des Vereines in Anspruch. Passive Mitglieder des Vereines sind nicht stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens bzw. des Vereines erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von einem Teil der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit. Sie haben ein Stimmrecht.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Auch die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen in Abstimmung mit dem Vorstand zu nutzen,
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
4. Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereines durch einen Beschluss eines der Vereinsorgane in seinen Rechten verletzt sieht und den Beschluss anfechten will, muss das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen

staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied beziehungsweise den Angehörigen des Organs. Lässt das Mitglied beziehungsweise der Angehörige des Organs die Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist der Beschluss durch das Mitglied beziehungsweise durch den Angehörigen des Organs anerkannt.

5. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Vereines.
6. Eine Haftung des Vereines besteht auch nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereines oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleiden.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereines zu betätigen,
  - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken,
  - c) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr.
  - e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
  - f) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag in Textform mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
  - g) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
  - h) bei Wohnungswechsel innerhalb von 14 Tagen die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax und E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereines gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
  - i) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens zu unterlassen,
  - j) die Anzucht und den Anbau von Pflanzen zur Gewinnung von Rausch- und Betäubungsmitteln zu unterlassen und das Verbot über den Anbau von Cannabispflanzen (Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., 2.3 Pflanzen im Kleingarten) einzuhalten,
  - k) Hundeführer bzw. Personen, denen das Führen eines Hundes übertragen wurde, haben auf allen Wegen und Plätzen der Kleingartenanlage die Hunde an der Leine zu führen (Anleinplicht).  
Innerhalb der Parzellen der Kleingartenanlage dürfen Hunde nicht ohne Begleitung einer Person, die jederzeit durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen, wenn die Parzelle nicht hundeausbruchssicher gesichert ist.

## **§ 5 Vereinsstrafen**

1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
2. Strafen kommen zur Anwendung bei:
  - a) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
  - b) Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
  - c) vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
  - d) Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung, sofern das Mitglied Pächter einer Parzelle ist,
  - e) Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil des Vereines,
  - f) Verletzung der Verschwiegenheitspflicht von Vereinshelfern.
3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung
  - a) Verwarnung,
  - b) befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
  - c) Ordnungsgeld bis zur fünffachen Höhe des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder mit Unterpachtvertrag,
  - d) Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
  - e) Ausschluss nach § 6 Punkt 3 dieser Satzung.
4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld oder einer sonstigen Strafe die Schadensregulierung verlangt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Ausschluss
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Tod
  - e) die Auflösung des Vereines
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch dessen Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres. Die Erklärung muss bis zum 30. Juni des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Rahmenkleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
  - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines verhält.
  - c) mit der Zahlung der Jahresrechnung oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt. Diese Maßnahme hat keine aufschiebende Wirkung.

- d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht wahrgenommen hat.
4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Gründe für den geplanten Ausschluss einzuladen. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
  5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist nicht oder nicht formgerecht ein, gilt der Ausschluss vom Mitglied als anerkannt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
  6. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
    - a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
    - b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Die Mahnung ist wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.
    - c) für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
  7. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Nachricht an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte postalische Adresse zu übermitteln.
  8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden auch alle Mandate des Mitglieds in den Organen des Vereines.
  9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zu dem verpflichtet, die Namen der Pächter, die vollständigen Adressen, die Geburtsdaten, die Telefonnummern, E-Mail-Adressen und ggf. die Funktionen im Verein an diesen weiterzugeben.
3. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderem Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Beim Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Finanzverwaltung des Vereines betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein bis zum Ablauf der gesetzlichen Löschfrist aufzubewahren.  
Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

## **§ 8 Beiträge**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Sicherheitsleistung, Umlagen und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend Fälligkeit auf der Rechnung zu entrichten.
3. Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der Umlage darf den doppelten Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
4. Der Vorstand kann einem Mitglied die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag vor Eintritt der Fälligkeit aus wichtigen Gründen stunden oder eine Teilzahlungsvereinbarung gewähren. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 9 Organisation des Vereines**

1. Organe  
Die Organe des Vereines sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Beschlussfassung  
Für Beschlussfassung gilt:
  - a) Die Organe des Vereines sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
  - b) Die Organe des Vereines entscheiden durch Beschluss in offener Abstimmung. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - c) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - d) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
  - e) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
  - f) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im Vorstand besetzt sind.
  - g) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel mittels E-Mail, Messengerdienst oder Telefax fassen. Der Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt wurden und bis zu dem für die Stimmabgabe vorgegebenen Zeitpunkt die für den Beschluss erforderliche Zahl an Vorstandsmitgliedern in der dafür vorgegebenen Form zugestimmt haben.
3. Leitung der Sitzungen  
Die Sitzungen der Organe des Vereines werden vom Vereinsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.
4. Niederschriften  
Über die Sitzungen der Organe des Vereines und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Verschwiegenheitspflicht  
Die Organe des Vereines und die Vereinshelfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie ist mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes oder wenn es die Belange des Vereines erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen per Aushang und E-Mail an die von den Mitgliedern dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Anträge zur Tagesordnung können bis 14 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Werden diese zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen, sind die Mitglieder unverzüglich durch Aushang in den Schaukästen des Vereines hierüber zu informieren.  
Über Anträge, die erst nach Ablauf der 14-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über:
  - a) die Satzung bzw. Satzungsänderung,
  - b) die Wahl von Vorstandsmitgliedern des Vereines,
  - c) die Wahl von Buchprüfern des Vereines,
  - d) Änderungen bzw. Ergänzungen der Finanzordnung,
  - e) grundlegende Vermögensentscheidungen,
  - f) die Einsprüche zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Diese ist zu erläutern und zweifelsfrei nachzuweisen,
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) den Geschäfts- und Finanzbericht,
  - j) die Entlastung des Vorstandes.Bei d) und e) muss die Handlungsfähigkeit des Vereines gewährleistet sein.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Buchprüfer entgegen.
6. In einer Mitgliederversammlung werden der Vorstand und die Buchprüfer in offener Abstimmung jeweils im Block auf die Dauer von fünf Jahren in getrennten Wahlgängen gewählt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die im Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.  
In der konstituierenden Vorstandssitzung werden durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder die Funktionen besetzt. Die Mitgliederversammlung ist unmittelbar danach zu informieren.
7. Auf Beschluss des Vorstandes können zur Mitgliederversammlung Gäste eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.
8. Vertreter des Verbandes nach § 1 der Satzung und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal zehn Mitgliedern des Vereines:
  - a) dem Vereinsvorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Bauobmann „Elektrik“

- g) dem Bauobmann „Wasser“
- h) den Beisitzern

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereines geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
5. Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.
6. Bei Tod, der dauerhaften Hinderung an der Ausübung des Amtes, bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus ihrem Amt oder bei der Besetzung von zeitweilig oder dauerhaft neugeschaffenen Aufgabenbereichen innerhalb des Vorstandes ist der Vorstand zur Berufung von neuen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt. Hier erfolgt eine Neuwahl für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlperiode des gewählten Vorstandes.
7. Der Verein wird durch den Vorstand im Rechtsverkehr vertreten.
8. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister. In Abwesenheit des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte des Vereins, wie z. B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen u. ä.
9. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal und wird vom Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens 3 seiner Mitglieder innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
10. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes können pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt. Mitgliedern des Vorstandes können Parkgebühren anteilig erlassen werden. Reisekosten und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Anspruch ist spätestens innerhalb von drei Monaten bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufwendung aufgetreten ist, geltend zu machen.

12. Der Vorstand darf eine angemessene Aufwandsentschädigung für Vereinshelfer zahlen.
13. Die Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Mitgliedschaft im Vorstand von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand sind sie für die gleiche Dauer, die sie im Vorstand mitgearbeitet haben, von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
14. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
15. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

## **§ 12 Vereinshelfer**

1. Vereinshelfer sind Mitglieder des Vereines, die aufgrund ihrer Aufgabe im Verein Kenntnis von personenbezogenen Daten von Mitgliedern erlangen, die nur für ihre Arbeit bzw. zur Weitergabe an den Vorstand des Vereines gedacht sind.
2. Mitglieder von Kommissionen sind den Vereinshelfern gleichgestellt.
3. Vereinshelfern ist die Veröffentlichung von Daten des Vereines oder eine Weitergabe an Dritte untersagt (§ 7 Datenschutz).

## **§ 13 Finanzen**

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen (gem. § 8), Umlagen (gem. § 8, Ziffer 3), Zuwendungen, Spenden, Aufnahmegebühren und sonstigen Einnahmen.
2. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Ersatzleistungen für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in einer Finanzordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Die Buchführung und der Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die Paragraphen zu Umfang, Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.
5. Sicherheitsleistungen können aufgrund von Vereinbarungen verlangt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Näheres regelt die Finanzordnung.
6. Für die Geschäftsführung ist vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden zu Beginn des Geschäftsjahres ein Finanzplan aufzustellen. Dieser ist dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen.

## **§ 14 Buchprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Buchprüfer und möglichst einen Nachfolgekandidaten.

2. Die Buchprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vorstandes der letzten Wahlperiode sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Buchprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Buchprüfer haben das Recht und die Pflicht auch unangekündigt Prüfungen vorzunehmen, sich auf Stichproben zu beschränken oder komplett zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Satzung, relevante Gesetzesvorgaben und die Beschlüsse der Vereinsorgane eingehalten wurden.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen (Jahresabschluss, Belegwesen, Prüfung der Kasse und Einhaltung des Finanzplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze). Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung in Textform vorzulegen. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

### **§ 15 Ehrungen und Auszeichnungen**

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch eine vom Vorstand beschlossene Auszeichnungsordnung geregelt.

### **§ 16 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen in den Mitgliederversammlungen. Für eventuelle Nachfragen sind die Sprechstunden des Vorstandes zu nutzen.
2. Allgemeine Bekanntmachungen und Beschlüsse des Vorstandes, die alle Mitglieder betreffen, erfolgen mittels Aushänge in den Schaukästen innerhalb des Vereinsgeländes.

### **§ 17 Auflösung des Vereines**

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kleingartenbund „Weißeritzkreis e.V.“. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen.
2. Die Auflösung kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereines (Kassenbücher usw.) und den elektronischen Datenträgern dem Kleingartenbund „Weißeritzkreis e.V.“ zur Aufbewahrung zu übergeben.
5. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsame Liquidatoren.

### **§ 18 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, einem aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende sowie redaktionelle notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.
3. Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

### **§ 19 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

### **§ 20 Schlussbestimmung**

Der Gerichtsstand des Kleingartenvereins „Volksgesundheit am Windberg e.V.“ ist Dippoldiswalde.

Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereines in Freital am 20.09.2025 beschlossen und am 09.01.2026 geändert. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten ersetzt diese Fassung alle vorherigen Fassungen.